

Reglement Schulweg Kilchberg

Von der Schulpflege erlassen am 3. Februar 2025 mit Beschluss Nr. 2025-15

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlage	3
1.1.	Gesetzliche Grundlagen	3
1.2.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.3.	Schülertransporte durch ein Schülertaxi / Schulbus.....	4
2.	Transportkostenübernahme bei unzumutbarem Schulweg.....	4
2.1.	Übernahme der Kosten von Taxifahren / Taxibusfahren.....	4
2.2.	Übernahme der Abbonnementskosten des öffentlichen Verkehrs.....	5
3.	Inkraftsetzung	6

1. Grundlage

Der Schulweg nimmt für Kinder und Jugendliche einen wichtigen Stellenwert ein. Er trägt zur sozialen Entwicklung bei und dient gleichzeitig der Bewegungsförderung. Zudem bietet er den Kindern die Möglichkeit, ein sicheres Verhalten im Strassenverkehr zu erlernen.

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung (BV) Art. 19 und 62

Der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen ist gemäss der Bundesverfassung Art. 19 und 62 unentgeltlich. Dies bedeutet auch, dass der Zugang bzw. der Weg zum Unterricht gewährt werden muss.

Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Kilchberg haben daher nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht, sondern bei unzumutbaren Schulwegen auch auf einen Schultransport und deren Kostenübernahme durch die Gemeinde.

Volksschulgesetz (VSG) Kanton Zürich Art 54 Abs. 1

Schulbehörde, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.

Volksschulverordnung (VSV) Kanton Zürich Art. 8 Abs. 3

Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an.

Volksschulverordnung (VSV) Kanton Zürich Art. 25

Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

Volksschulverordnung (VSV) Kanton Zürich Art. 66 Abs. 2

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

1.2. Allgemeine Bestimmungen

Bei der Beurteilung der Gefährlichkeit des Schulwegs gilt es zu beachten, dass jegliche Teilnahme am Verkehr mit Gefahren verbunden ist, weshalb ein Schulweg nie vollkommen ungefährlich sein kann. Wesentlich ist daher, ob einem Schulkind die bestehenden Gefahren zugemutet werden können.

Sollte der Schulweg als nicht zumutbar gelten, hat die Gemeinde zu gewährleisten, dass die schulpflichtigen Kinder sicher, zuverlässig und zeitgerecht zur Schule und zurückbefördert werden.

Bei der Frage nach dem zumutbaren Schulweg geht es um die konkrete Handhabung der allgemeinen Formel, wonach der «Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht» gewährleistet sein muss. Das Bundesgericht sowie der Bundesrat entwickelte dazu die Praxis, dass bei einem Schulweg von übermässiger Länge oder grosser Gefährlichkeit die Anforderungen des ausreichenden und unentgeltlichen Primarunterrichts nur durch einen vom Staat zu bezahlenden, für die Eltern unentgeltlichen Transport (mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schülertaxis) sichergestellt werden kann.

1.3. Schülertransporte durch ein Schülertaxi / Schulbus

Die Verantwortung für allfällige Schülertransporte liegt bei einem, durch ein Submissionsverfahren der Schule Kilchberg bestimmten, Transportunternehmen. Im Auftrag der Schule Kilchberg führt dieses Unternehmen allfällige Taxi- / Schulbustransporte durch.

2. Transportkostenübernahme bei unzumutbarem Schulweg

Im Falle eines unzumutbaren Schulweges übernimmt die Schule Kilchberg die Transportkosten wie folgt (basierend auf der Volksschulverordnung Art. 8 Abs. 3).

- Übernahme der Kosten von Taxi- / Schulbusfahrten
- Übernahme der Abbonementskosten des öffentlichen Verkehrs (Monats- oder Jahresabonnement / oder nach Aufwand).

2.1. Übernahme der Kosten von Taxifahren / Taxibusfahren

Die Frage, ob ein Kind Anrecht auf einen Transport hat, wird bei jedem Kind individuell geklärt. Als Kriterien gelten die Länge des Schulweges, die Höhendifferenz und die Gefährlichkeit, als auch das Alter, der Entwicklungsstand und die Gesundheit des betroffenen Kindes.

Bei der Schülerin oder dem Schüler sind nur ständige Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Temporäre Einschränkungen, wie zum Beispiel ein Beinbruch, führen nicht per se zu einer Transportpflicht der Schule.

Die Feststellung einer den Schulweg beeinflussenden Beeinträchtigung setzen ein sonderpädagogisches Verfahren (schulisches Standortgespräch / schulärztliche respektive schulpsychologische Abklärung resp. Beurteilung) voraus – allfällige private ärztliche Empfehlungen reichen nicht aus.

Für die Beurteilung, ob ein Weg unter dem Gesichtspunkt der Beschwerlichkeit zumutbar ist, haben sich im Laufe der Jahre weitgehend klare und verbindliche Kriterien herausgebildet.

Folgende Kriterien gelten für einen zumutbaren Schulweg:

- Länge und Beschaffenheit des Schulweges von zu Hause zur Schule berechnet
- Höhendifferenz
- Gefährlichkeit des Schulweges

Die Berechnung für den Schulweg lautet:

- Kindergarten: bis ca. 30 Minuten bzw. 1'500 Meter Länge (Höhenmeter inkl., d.h. 10 Höhenmeter = 100 Laufmeter / Höhenmeter x 10)
- Unterstufe: bis ca. 40 Minuten bzw. 2'000 Meter (Höhenmeter inkl.)
- Mittelstufe: bis ca. 45 Minuten bzw. 3'000 bis 5'000 Meter (Höhenmeter inkl.)

– Distanz in m	0 – 1'500	1'600 – 2'000	2'100 -5'000	Ab 5'001
1.+2. Kindergarten				
1.-3. Klasse Unterstufe				
4.-6. Klasse Mittelstufe				

(Grün = zumutbar, Rot = unzumutbar)

Die Abbildung zeigt die zumutbaren Distanzen je nach Klassenstufe. Höhenunterschiede werden in Distanzen umgerechnet, dabei entsprechen 100m Höhenunterschied einem Kilometer.

Für die Beurteilung, ob ein Weg unter dem Gesichtspunkt der Gefährlichkeit zumutbar ist, existiert keine allgemein gültige Formel. Es gibt Indizien, die für die Gefährlichkeit eines Weges sprechen, wie beispielsweise:

- Längere Partien durch einsame Wälder
- Übergänge über stark befahrene Strassen ohne Zebrastreifen
- Strassen ohne Trottoirs, wenn es sich um enge Durchgangsstrassen mit grossem Verkehrsaufkommen mit Lastwagenverkehr oder mit unübersichtlichen Kurven handelt.

Die Rechtsprechung verlangt dabei vor dem Hintergrund des VSG, Art. 54 und VSV, Art. 66, die Zusammenarbeit der Beteiligten. Die Eltern sind verantwortlich für den Schulweg und es wird erwartet, dass die Eltern ihr Kind aktiv instruieren und anleiten, den Schulweg zurückzulegen. Eltern können und sollen ihr Kind einige Zeit (z.B. einige Tage oder Wochen) auf dem ganzen Schulweg oder teilweise begleiten. Eltern haben einen Anspruch darauf, dass ihr Kind transportiert wird, falls der zugewiesene Schulweg unzumutbar im Sinne der aktuellen Rechtsprechung wäre.

2.2. Übernahme der Abonnementskosten des öffentlichen Verkehrs

In Kilchberg gibt es verschiedene Buslinien, welche einen übermässig langen Schulweg auch mit dem öffentlichen Verkehr zurücklegen lassen.

Grundsätzlich ist der Schulweg in der Verantwortung der Eltern.

Kindergartenstufe:

Stellt sich heraus, dass der Schulweg für ein Kindergartenkind unzumutbar ist, ist die Schule dafür besorgt einen Taxitransport einzurichten.

Unterstufe:

Ist der Schulweg für ein Unterstufenkind, Erst- bis Drittklasse, unzumutbar, klärt die Schule ab, ob der Schulweg mit dem ÖV zumutbar ist. Falls dies zutrifft übernimmt die Schule die notwendigen Abonnementskosten. Ist der Weg mit dem ÖV unzumutbar, richtet die Schule ein Taxitransport ein.

Mittelstufe:

Ist nach der Prüfung durch die Schule für ein Mittelstufenkind der Schulweg unzumutbar, werden die Abonnementskosten übernommen.

Klassenstufe	
1.+2. Kindergarten	
1.-3. Klasse Unterstufe	
4.-6. Klasse Mittelstufe	

(Rot = Taxi, Gelb = individuell/abklären, Grün = ÖV)

Für die Gemeinde Kilchberg gibt es das Abonnement «Lokalnetz», worin die Haltestellen im Anhang gelten.

Da die Kosten für die Abonnemente jedes Jahr ändern können, sind die aktuellen Preise auf der Webseite des ZVV nachzuschauen. Der Link dafür befindet sich im Dokument Anhang zum Reglement Schulweg Kilchberg.

3. Inkraftsetzung

Das Konzept Schulweg Kilchberg wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 3. Februar 2025 genehmigt und tritt ab dem 1. März 2025 in Kraft. Es ersetzt alle vorgängigen Schulwegkonzepte und Merkblätter.

SCHULPFLEGE KILCHBERG



Susanne Gilg
Schulpräsidentin



Cornelia Schütz
Leiterin Abteilung Bildung